

Bebauungsplan Nr. 26 b „Maximilianstr. II“, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 b „Maximilianstraße II“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung, Begründung, Satzung und Avifaunistisches Gutachten des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 b „Maximilianstraße II“, auf.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß 13 b i.V.m. § 13 a BauGB. Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht zur Anwendung. Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Satz 4 BauGB nicht zur Anwendung.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 978 (TF), 980 (TF), 981 (TF), 982 (TF), 983/2 (TF), 984/2 (TF), 984/33, 992/67 (TF) und 992/98, jeweils Gemarkung Rain.

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 b „Maximilianstraße II mit Planzeichnung, Begründung, Satzung und avifaunistisches Gutachten, jeweils in der Fassung vom 17.12.2019, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Rechtliches und Ziel der Aufstellung

Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren

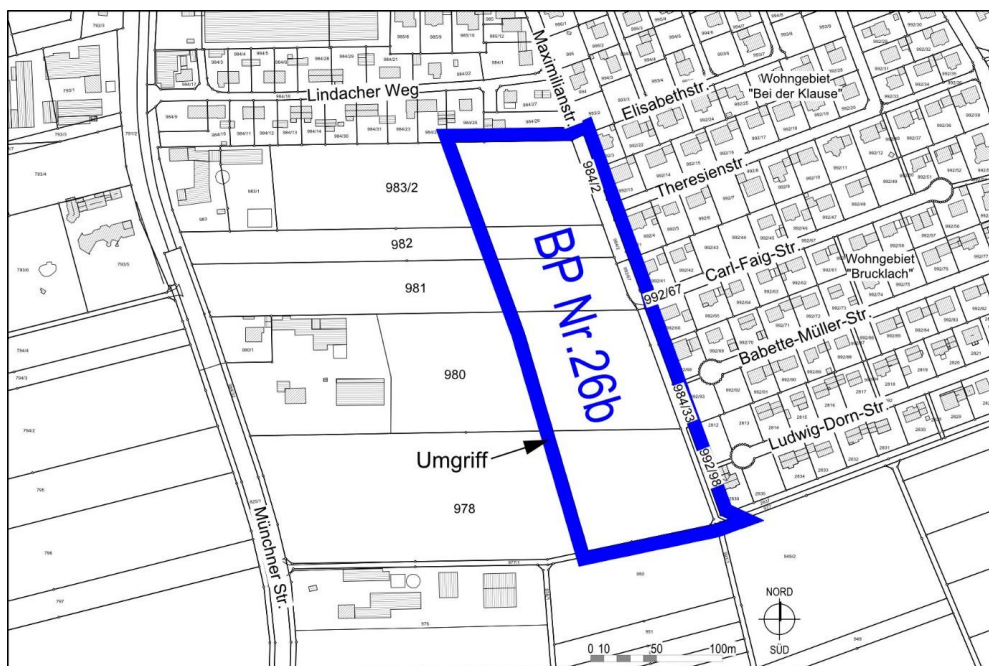
Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - § 1 (3) BauGB

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. - § 1 (5) BauGB

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Rain möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Rain zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Maximilianstraße II“ dient der Schaffung von Wohnraum, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Der Bebauungsplan Nr. 26 b „Maximilianstraße II“ mit Planzeichnung, Begründung, Satzung und avifaunistisches Gutachten jeweils in der Fassung vom 17.12.2019, sind

vom 28.01.2020 bis einschließlich 02.03.2020

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister